

13. 1. Ausstellung des Konnossements durch einen Agenten des Rheders. Wird der Rheder durch ein solches Konnossement verpflichtet, wenn der Agent bei dessen Ausstellung ordnungswidrig oder gegen seine Instruktion verfahren ist? Ist das Recht des Abladeortes oder des Bestimmungsortes entscheidend?

2. Konnossement, in welchem die Güter als „shipped“ (verladen) in einem bestimmten Schiffe bezeichnet sind, sich in den Klauseln aber die Bestimmung findet, daß, wenn durch unvorhergesehene Umstände die Unterbringung in diesem Schiffe verhindert werden sollte, die Rheder berechtigt seien, die Güter mit einem anderen Schiffe zu befördern?

3. Angeblicher Sprachgebrauch am Abladeorte, nach welchem der Ausdruck „shipped“ nichts anderes bedeutet als „received for shipment“, und Bekanntschaft des klagenden Konnossementeninhabers mit demselben beim Erwerbe des Konnossements.

4. Kann, wenn die noch auf der Werft liegenden Güter in dem Konnossemente, durch welches zugleich die Haftung für jeden Feuerschaden, möge derselbe sich auf See oder auf der Werft zu ereignen, abgelehnt wird, als bereits verladen bezeichnet und dann, ehe sie in das Schiff gelangen, auf der Werft durch Feuer beschädigt sind, der Rheder dem auf Grund des Konnossements auf Auslieferung der Güter oder auf Ersatz des Wertes, welchen sie am Bestimmungsorte

haben würden, erhobenen Ansprüche gegenüber den Einwand geltend machen, daß die Güter von dem Konnossementsinhaber gekauft und bereits für ihn ausgeschieden gewesen seien, die Gefahr der Güter mithin ihn getroffen habe und er sich mit dem Schaden des Rhebers bereichern würde?

5. Kann der Einwand der ungerechtfertigten Bereicherung vom Rheber auch darauf gegründet werden, daß der Konnossementsinhaber die Güter versichert und den Schaden von seinem Versicherer ersetzt erhalten habe?

§.G.B. Artt. 303. 644. 645. 653. 808. 826.

I. Civilsenat. Ur. v. 5. Dezember 1887 i. S. N. (Nl.) w. B. (Bekl.)
Rep. I. 288/87.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Kläger als Rheber des deutschen Dampfschiffes „Cassius“ ist in beiden Vorinstanzen mit einer, gegen den Beklagten als durch an Order lautende Konnossemente legitimierten Empfänger verschiedener mit dem gedachten Schiffe von New Orleans nach Bremen zu transportierender Partien Baumwolle von zusammen 1448 Ballen erhobenen Frachtforderung auf Grund einer Gegenforderung des Beklagten abgewiesen. Die klägerische Frachtforderung ist an sich unstreitig. Es handelt sich lediglich um die Haftung des Klägers für 81 Ballen Baumwolle, welche Bestandteil einer Partie von 100, C.L./A.Y. 1/100 gemärkten Ballen im angegebenen Gesamtgewichte von 51 962 Pfund sind, über die schon am 9. Oktober 1886 ein Konnossement gezeichnet ist und die bei Ankunft des Schiffes an seinem Bestimmungsorte dem Beklagten nicht mit ausgeliefert sind und ihm auch nicht geliefert werden können, da sie nach der Behauptung des Klägers, nachdem der Schiffer sie in New Orleans vom Ablader empfangen hatte, am 12. Oktober 1886, während sie noch am Lande lagerten, durch ein daselbst ausgebrochenes Feuer so stark beschädigt worden sind, daß ihre Verladung unthunlich und der öffentliche Verkauf notwendig geworden sein soll, dessen Nettoerlös der Kläger dem Beklagten von der Fracht in Abzug gebracht hat. Der Beklagte verlangt aber vom Kläger den Ersatz desjenigen Wertes, welchen die

fehlenden 81 Ballen, wenn sie unverfehrt am Bestimmungsorte angelangt wären, dort gehabt haben würden und welcher ziffermäßig ebenfalls unter den Parteien unstreitig ist. Auch hat der Beklagte nicht bestreiten zu wollen erklärt, daß die nicht verladene 81 Ballen Baumwolle, von denen er jedoch nicht wisse, ob der Schiffer sie bereits zur Verladung empfangen habe, am 12. Oktober 1886 am Lande durch Feuer beschädigt und dann in Auktion verkauft seien. Das betreffende, an die Order der Ablader L. E. M. & Co. lautende Konnossement ist zwar in blanco indossiert, der Beklagte hat jedoch die Behauptung des Klägers als richtig anerkannt, daß die Eigentümer des Konnossementes H. B. & S. in Trübau seien, für welche der Beklagte nur als Spediteur fungiere.

1. Die streitige Gegenforderung des Beklagten beruht auf . . . einem in dem Abladehafen New Orleans mit dem Datum des 9. Oktober 1886 über die Verladung von 100 Ballen Baumwolle auf das klägerische Schiff ausgestellten Konnossemente.

Dieses Konnossement, in welchem es am Schlusse heißt:

„In witness whereof the Master or Agent hath affirmed to four Bills of Lading etc.“

ist aber nicht vom Schiffer unterzeichnet, sondern trägt die Unterschrift: „Ross, Keen & Co., agents“. Der Kläger hat nun zwar eingeräumt, daß Ross, Keen & Co. zur Zeichnung von Konnossementen für das Schiff „Cassius“ ermächtigt gewesen seien, aber er bestreitet, daß dieselben dadurch befugt gewesen seien, vorzeitig und überhaupt in anderer als der ordnungsmäßigen und zulässigen Weise Konnossemente zu zeichnen, und macht deshalb geltend, daß, wenn sie nun dennoch das hier fragliche Konnossement — wie unstreitig geschehen ist — vor geschehener Verladung der darin bezeichneten Güter ausgestellt hätten und hierin eine Ordnungswidrigkeit zu finden sei, der Beklagte sich mit dem ihm dieserhalb zustehenden Ansprüche lediglich an die Aussteller des Konnossementes zu halten habe, wobei er jedoch hinzufügt, es sei in New Orleans allgemein üblich, das Konnossement (wie auch hier geschehen sei) zu zeichnen, sobald der Schiffer die Güter zum Zwecke der Verladung erhalten habe.

Mit Recht hat aber das Berufungsgericht bei seiner Prüfung der Frage, ob der Kläger die hier fragliche Urkunde als ein für ihn verbindliches Konnossement anzuerkennen habe, diesen Einwand verworfen, indem es zunächst zutreffend erwägt, daß keine Vorschrift existiert, nach

welcher ein Konnossement lediglich vom Schiffer ausgestellt werden könnte, und insbesondere aus der Bestimmung des Art. 644 H.G.B., nach welcher der Ablader die Ausstellung eines Konnossementes vom Schiffer verlangen kann, nicht folgt, daß dieser die einzige zur Ausstellung eines rechtsgültigen Konnossementes befugte Person sei, daß vielmehr auch der Rheder selbst und jede andere von ihm dazu ermächtigte Person ein wirksames Konnossement ausstellen kann. Dies steht, wenngleich der Schiffer als gesetzlicher Vertreter des Rheders der regelmäßige Aussteller der Konnossemente ist, mit der thatsächlichen Übung wie mit den Befehlen in Einklang, wie bereits in dem vom Berufungsgerichte angezogenen Erkenntnisse des Reichsgerichtes in Bd. 2 S. 127 flg. der Entscheidungen in Civilsachen näher ausgeführt ist.

Vgl. auch Lewis in seinem Kommentar (2. Aufl.) Bd. 1 S. 371 und in Endemann's Handbuch Bd. 4 S. 167 flg.

Sodann nimmt das Berufungsgericht auch ganz richtig an, daß vermöge der zur Vornahme eines Rechtsgeschäftes erteilten Vollmacht der Vollmachtgeber aus dem in seinem Namen innerhalb der durch die Vollmacht gezogenen formellen Grenze abgeschlossenen Rechtsgeschäfte dem dritten Kontrahenten gegenüber ohne Rücksicht darauf haftet, ob der Bevollmächtigte sachlich angemessen und den Interessen des Vollmachtgebers entsprechend gehandelt hat, und es weist zur Unterstützung seiner Erwägungen mit Recht auch darauf hin, daß der Kläger, indem er veranlaßte, daß seine Agenten in New Orleans die Konnossemente zeichneten, den Beteiligten hierdurch zu erkennen gab, daß dieselben hierzu legitimiert seien, wodurch die Ablader veranlaßt seien, nicht mehr — wozu sie nach Art. 644 H.G.B. berechtigt gewesen wären — vom Schiffer die Ausstellung der Konnossemente zu verlangen, und unter welchen Umständen die Berufung des Klägers auf etwaige, Dritten nicht erkennbare beschränkende Instruktionen den Konnossementeninhabern gegenüber unzulässig sei, vollends aber der Kläger nicht damit gehört werden könne, wenn er die aus dem internen Mandatsverhältnisse zu seinen Bevollmächtigten hergeleitete allgemeine Beschränkung, daß dieselben nicht anders als ordnungsmäßig und dem Interesse des Mandanten entsprechend hätten handeln dürfen, dritten Personen gegenüber zu verwerten versuche. Der dieser, vollkommen richtig zwischen „Vollmacht“ und „Auftrag“ unterscheidenden Argumentation gegenüber erhobene Revisionsangriff erscheint als hinfällig. Denn der Umstand, daß nach

der Annahme des Berufungsgerichtes die Ablader die Ausstellung eines Konnossementes erst nach der wirklichen Verladung der Güter verlangen konnten, und daß das hier fragliche Konnossement zu einer Zeit ausgestellt ist, wo — wie dieselben wußten — diese noch nicht erfolgt war, ist in der hier in Frage kommenden Beziehung unerheblich, da der vom Rheder dem Publikum als zur Ausstellung der Konnossemente überhaupt legitimiert bezeichnete Agent den Rheder — jedenfalls dem sich als Empfänger legitimierenden dritten Inhaber des Konnossementes gegenüber — durch die Ausstellung eines Konnossementes auch dann verpflichtet, wenn der Ablader dieselbe noch nicht verlangen konnte. Ein rechtlicher Unterschied in dieser Beziehung zwischen der dem Schiffer schon gesetzlich, einer dritten Person aber nur infolge eines besonderen Mandates beizwohnenden Befugnis zur Ausstellung von Konnossementen ist nicht anzuerkennen.

Ebenso unerheblich ist die Behauptung der Revision, daß nach englischem Rechte der Rheder selbst dann, wenn der Schiffer bei Ausstellung des Konnossementes gegen die ihm erteilte Instruktion gehandelt oder ein Konnossement über noch nicht wirklich an Bord des Schiffes gelangte Güter gezeichnet hat, durch ein solches Konnossement nicht gebunden sei. Denn einerseits hat Kläger sich in den Vorinstanzen auf eine desfallige Abweichung des englischen bezw. des in New Orleans geltenden Rechtes von den Grundsätzen des deutschen Rechtes gar nicht berufen, und durfte schon deshalb das Berufungsgericht ohne weiteres die letzteren zur Anwendung bringen. Anderenteils ist aber auch nur das deutsche Recht als das am Bestimmungsorte des Schiffes (Bremen) geltende entscheidend, da hier die Verpflichtung aus dem Konnossemente zu erfüllen war,

vgl. *Entsch. des R.D.S.G.'s* Bd. 25 S. 193 ff., wozu noch hinzukommt, daß im vorliegenden Falle auch der Rheder und das Schiff deutsch sind.

Ubrigens scheitert das klägerische Bestreiten der Legitimation von Ross, Keen & Co. zur Ausstellung des hier fraglichen Konnossements auch schon daran, daß auch der Kläger seinerseits sich nicht nur in verschiedenen anderen Richtungen zur Verteidigung gegen den vom Beklagten daraus hergeleiteten Anspruch auf den Inhalt des Konnossements berufen, sondern auch die von ihm eingeklagte Frachtforderung lediglich auf die Konnossemente und mithin, soweit die den Gegenstand dieses

Konnossements bildende Baumwolle in Betracht kommt, lediglich auf das hierüber ausgestellte Konnossement gestützt hat und hat stützen können, und daß ferner die Legitimation der Aussteller desselben von Seiten des Schiffers dadurch anerkannt ist, daß unstreitig auf Grund dieses Konnossements dem Beklagten als dessen legitimierten Inhaber von den darin bezeichneten 100 Ballen Baumwolle die am Bestimmungsorte überhaupt angebrachten 19 Ballen ausgeliefert sind.

Auch darin kann dem Berufungsgerichte nur beigetreten werden, daß die Vorschriften des Art. 645 H.G.B. über den Inhalt des Konnossements nicht dahin aufzufassen sind, daß das Konnossement ein durch die Beobachtung der daselbst vorgesehenen Form bedingter Formalakt sei, daß vielmehr der auf die Ausstellung oder Lieferung eines Konnossements Berechtigte zwar verlangen könne, daß dasselbe jenen Vorschriften gemäß ausgefertigt werde bzw. ausgefertigt sei, daß aber, wenn es in der einen oder anderen Beziehung daran fehle, aus dem sonstigen Inhalte der Urkunde zu entnehmen sei, ob sie gleichwohl vom Aussteller als Konnossement gewollt war, und daß endlich im vorliegenden Falle, obwohl der Name des Schiffers und die Nationalität des Schiffes (vgl. Art. 645 Ziffer 1. 2 H.G.B.) in der Urkunde nicht erwähnt sind, mit Rücksicht auf den übrigen Inhalt der Urkunde hieran nicht zu zweifeln sei.

Vgl. Kommissionsprotokolle zum H.G.B. S. 2202 bis 2213 und S. 4005 bis 4007, sowie Lewis, Kommentar a. a. O. S. 373.

2. Ist nun hiernach das hier fragliche Konnossement für den Kläger als Akteb nicht minder verpflichtend, als wenn dasselbe vom Schiffer gezeichnet wäre, so ist, was den Inhalt desselben anlangt, dem Berufungsgerichte auch darin beizutreten, daß die darin enthaltene Erklärung „Shipped in good order . . . upon the Steamship, called the Cassius . . . 100 Bales Cotton (under deck)“ an und für sich nur dahin verstanden werden kann, daß die bezeichneten Güter nicht etwa bloß behufs der Verladung in das Schiff von dem Schiffer oder von den Ausstellern des Konnossements in Empfang genommen, sondern daß sie thatsächlich bereits abgeladen, d. h. an Bord des Schiffes gebracht und im Raume desselben verstaут seien, welcher Auslegung es auch nicht entgegensteht, daß nach den Klauseln des Konnossements die Aussteller desselben sich unter anderem freigezeichnet haben von der Gefahr der Explosion oder des Feuers „at sea, in transit, on wharf, in craft or on

shore“. Denn ein Feuerſchaden kann die Güter auf der Werft, am Lande oder in einem Leichterfahrzeuge auch nach geſchehener Verladung während der Dauer der Verantwortlichkeit des Verfrachters treffen, z. B. wenn die Güter in einem Nothafen haben gelandet werden müſſen, und wenn bei dieſer oder einer ſonſtigen Gelegenheit die Überladung in ein Leichterfahrzeug notwendig geworden iſt. Der Kläger hat aber ferner geltend gemacht, es ſei in New Orleans allgemein üblich, die Konnosſemente bereits zu zeichnen, bevor die Güter im Schiffe verladen ſeien, ſofern nur der Schiffer dieſelben zum Zwecke der Verladung empfangen habe; in den Konnosſementen werde dafür bald der Ausdruck „Shipped“, bald der Ausdruck „Received for shipment“ angewandt, von welchen der erſtere nichts weiter bedeuten ſolle als der letztere; daß die Verladung der Güter als zur Zeit der Ausſtellung des Konnosſementes noch nicht geſchehen vorausgeſetzt werde, laſſe auch die im Konnosſemente enthaltene Klausel erkennen:

„Should any unforeseen circumstances prevent the goods specified in this Bill of Lading from being placed on the above mentioned Steamer, the Owners have the privilege of shipping same by the first available firstclass Steamship or Steamships etc.“

und den Eigentümern des hier fraglichen Konnosſements, H. B. & Söhne in Trübau, ſei es denn auch beim Erwerbe deſſelben ſehr wohl bekannt geweſen, daß jener Sprachgebrauch in New Orleans herrſche, ſo daß ſie gewußt hätten, bezw. hätten wiſſen müſſen, daß durch eine den Ausdruck „shipped“ enthaltende Urkunde dem Erwerber keine weitergehenden Rechte haben eingeräumt werden ſollen, als in anderen, ſonſt gleichlautenden Urkunden durch die Worte: „received for shipment“ zum Ausdrucke gebracht wird; auch dem, durch den Beſitz des Konnosſements nur formell legitimierten Beklagten habe dieſelbe Wiſſenſchaft beigezogen.

Das Berufungsgericht räumt nun ein, für die behauptete Übung ſpreche allerdings der Umſtand, daß in einer erheblichen Anzahl der vom Kläger vorgelegten Urkunden, welche im übrigen mit der hier in Frage ſtehenden völlig übereinſtimmen und auch als Konnosſemente gedacht zu ſein ſchienen, anſtatt der Worte „shipped (under deck)“ die Worte „received for shipment“ gebraucht ſind. Auch erkennt es an, daß die vom Kläger in Bezug genommene Klausel des Konnosſements mit der Bedeutung des Ausdruckes „shipped (under deck)“ ſchwer ver-

einbar ist, womit doch wohl nur gesagt sein soll, daß dieser Klausel gegenüber der Ausdruck „shipped“ etc. nicht unter allen Umständen die bereits erfolgte tatsächliche Verladung der Güter auf das im Konnossemente bezeichnete Schiff bedeuten könne. Es erachtet aber nicht nur die gedachte, dem Konnossemente „unter einer großen Anzahl anderer Klauseln“ eingefügte Klausel für nicht geeignet, den wesentlichen Inhalt des Konnossements wiederaufzuheben, sondern es hält auch die behauptete Übung in New Orleans für unerheblich, weil aus denselben nicht der Schluß gezogen werden könne, daß der Aussteller des Konnossements berechtigt sei, demselben einen der Wahrheit nicht entsprechenden Inhalt zu geben und zu erklären, die Güter seien unter Deck verladen, während sie noch am Lande liegen, da für das sich aus dem Konnossemente ergebende Rechtsverhältnis das Recht des Bestimmungs- und Erfüllungsortes maßgebend sei und der Erwerber des Konnossements daher ohne Rücksicht auf das Recht und die Gewohnheiten des Abladeplatzes den Verfrachter an dem Wortlaute der Urkunde festhalten könne. Ja auch den behaupteten Sprachgebrauch und dessen Kenntnis beim Erwerbe des Konnossements hält das Berufungsgericht für unerheblich, da diese Behauptung auf etwas Perverfes und Unmögliches hinauslaufe, wovon eine Beweiserhebung dem Gerichte nicht zugemutet werden könne.

Nun ist zwar zuzugeben, daß eine an dem Abladeplatze New Orleans bestehende Übung, die Konnossemente bereits vor Einladung der Güter in das Schiff zu zeichnen, sobald die Güter nur dem Schiffer zu diesem Zwecke übergeben worden sind, für sich allein dem Inhaber eines Konnossements gegenüber, welches die Erklärung enthält, daß die Güter verladen (shipped) seien, keine Beachtung verdient, da der Verfrachter die Richtigkeit dieser Erklärung dem legitimierten Konnossementsinhaber gegenüber zu vertreten hat, und da die gedachte Übung den Aussteller des Konnossements nicht berechtigen kann, durch eine wahrheitswidrige Erklärung den Erwerber des Konnossements, welcher sich auf die Richtigkeit des Inhaltes desselben verlassen darf, zu täuschen. Auch erscheint es nicht als rechtsirrtümlich, wenn das Berufungsgericht aus dem von ihm angeführten Grunde der Klausel „Should any unforeseen circumstanes prevent etc.“ für sich allein der in dem Konnossemente enthaltenen wesentlichen Erklärung, daß die 100 Ballen Baumwolle „shipped (under deck)“ seien“, keine Bedeutung beilegt. Anders verhält es sich aber mit dem vom Kläger behaupteten, in New Orleans

herrschenden Sprachgebrauche und dessen Kenntniß auf Seiten der Eigentümer des Konnossements beim Erwerbe desselben. Denn unter Voraussetzung der Wahrheit dieser Behauptungen durften die Erwerber das Konnossement nur in demselben Sinne verstehen, als wenn darin anstatt des Ausdruckes „shipped“ der Ausdruck „received for shipment“ gebraucht wäre, sodaß mithin in dem Konnossemente zwar erklärt sei, daß der Schiffer die Güter zum Zwecke der Verladung empfangen habe, nicht aber auch, daß die Einladung in das Schiff bereits erfolgt sei. Wußten die Erwerber des Konnossements aber, daß nach dem Sprachgebrauche am Abladeplatze (und mithin auch nach dem vermutlichen Verständnisse der Aussteller des hier fraglichen Konnossements) dem in den Konnossementen gebrauchten Ausdrucke „shipped“ keine weitere Bedeutung beizulegen sei, als daß der Schiffer die betreffenden Güter zum Zwecke der Verladung empfangen habe, so können sie das für ihr Rechtsverhältnis zum Verfrachter nach Art. 653 H.G.B. entscheidende Konnossement auch nur unter Zugrundelegung dieses Inhaltes geltend machen, und würden sie wider die Verpflichtung zu Treu und Glauben handeln, indem sie sich darauf berufen, daß der Ausdruck „shipped (under deck)“ seinem Wortlaute nach eine weitergehende Bedeutung habe.

Das Berufungsgericht hat für seine Ansicht zwar noch ermogen, ein ordnungsmäßiges Konnossement habe (nach Art. 644 H.G.B.) die vollendete Abladung, somit die bereits geschehene Verladung des Frachtgutes in das Schiff, zur Voraussetzung und verlange daher eine Erklärung, daß dieselbe geschehen sei. Wenn nun diese Erklärung nach dem in New Orleans herrschenden Sprachgebrauche immer nur den vom Kläger behaupteten Sinn hätte, so würde sich daraus die Konsequenz ergeben, daß in dem normalen Falle, wo das Gut im Schiffe bereits verladen ist, der Ablader daher vom Schiffer ein dies zum Ausdrucke bringendes Konnossement begehren dürfe und der Schiffer auch ein solches zu erteilen bereit sei, die Sprache den Dienst hierzu versagen würde, da selbst die bündige Erklärung, daß die Ware verladen und unter Deck verstaut sei, es doch immer noch dahingestellt lassen würde, ob dies bereits geschehen sei oder die Ware noch am Lande lagere, sodaß mithin die Ausstellung und Erlangung eines ordnungsmäßigen Konnossements in New Orleans eine Unmöglichkeit sein würde. Aber auch diese Erwägung kann für durchschlagend nicht erachtet werden. Denn zunächst folgt aus einer durch den Sprachgebrauch erfolgten

Identifizierung des Ausdruckes „shipped (under deck)“ mit dem Ausdrucke „received for shipment“ in dem Sinne, daß auch mit dem ersteren nur der Begriff des Empfanges zum Zwecke der Verladung verbunden wird, nicht notwendig die Unmöglichkeit, die wirklich geschehene Verladung in irgend einer anderen Weise sprachlich auszudrücken, und schon deshalb kann auch nicht von vornherein als gewiß angenommen werden, daß, wie das Berufungsgericht meint, ein feststehender Sprachgebrauch des behaupteten Inhaltes nicht bewiesen werden könne, sondern nur eine auf Nachlässigkeit oder Irrtum beruhende Wertwechselung der beiden Begriffe vorliegen werde. Sodann aber kommt es bei der Auslegung eines in New Orleans ausgestellten Konnossements auch nicht darauf an, wie nach deutschem Rechte ein ordnungsmäßig auszustellendes Konnossement zu lauten hat, und ob und unter welchen Voraussetzungen der dortige Ablader die Ausstellung eines solchen Konnossements verlangen kann, sondern es ist dies vielmehr nur nach dem dortigen Rechte zu beurteilen, und es läßt sich von vornherein nur rechtfertigen, das Gelingen des Beweises der klägerischen Behauptung als unwahrscheinlich anzusehen, was aber der beantragten Beweiserhebung nicht entgegensteht. Es hätte daher auf die Erhebung des Beweises des behaupteten Sprachgebrauches sowie der den Eigentümern des Konnossements, für deren Rechnung der Beklagte den Anspruch aus dem Konnossemente geltend gemacht — H. B. & Söhne — bei dem Erwerbe des Konnossements beiwohnenden Kenntnis von diesem Sprachgebrauche eingegangen werden müssen. Denn im Falle der Führung dieses Beweises erscheint der vom Beklagten erhobene Anspruch schon deshalb als unbegründet, weil das Konnossement, wie schon früher erwähnt ist, den Verfrachter von der Haftung für Schaden durch Feuer, auch wenn dieser sich am Lande ereignet, freigezeichnet hat und beklagterseits ein Verschulden des Schiffers oder der Rhederei weder in betreff der Entstehung des Feuers noch in betreff des vorgenommenen öffentlichen Verkaufes der durch das Feuer beschädigten Baumwolle behauptet ist. Auf die Bekanntschaft des Beklagten mit dem hier fraglichen Sprachgebrauche würde es nur ankommen, wenn und soweit Beklagter ein eigenes rechtliches Interesse an der von ihm erhobenen Gegenforderung geltend gemacht hätte. Das angefochtene Urteil war hiernach aufzuheben und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen.

3. Aber auch dann, wenn die nach dem Vorstehendem vorzunehmende Beweiserhebung zu einem dem Kläger ungünstigen Ergebnisse führen sollte und das Konnossement dahin zu verstehen ist, daß darin erklärt wird, die betreffenden 100 Ballen Baumwolle, obwohl sie noch am Lande lagerten, seien an Bord des Dampfers Cassius verladen, erscheint die angefochtene Entscheidung nicht als gerechtfertigt.

Zwar nimmt das Berufungsgericht mit Recht an, dem Beklagten als dem durch das Blankoindossament legitimierten Inhaber des Konnossements bzw. seinen Auftraggebern als Eigentümern des Konnossements, welches die Erklärung bzw. Zusicherung enthält, daß am 9. Oktober 1886 in das Schiff des Klägers 100 Ballen Baumwolle verladen gewesen seien und im Bestimmungshafen Bremen an die Order der Ablader ausgeliefert werden sollten, stehe an sich ein Anspruch auf Auslieferung von 100 Ballen Baumwolle zu, und insoweit der Kläger zu der ihm obliegenden Lieferung nicht imstande sei, ohne daß zutreffende Befreiungsgründe ihm zur Seite ständen, verstehe es sich von selbst, daß der Beklagte ohne weiteres an Stelle der Ware selbst deren Geldwert beanspruchen dürfe als das Minimalmaß seines Interesses an der Lieferung der Ware, ohne daß der Beklagte vorab (wie Kläger verlangt) sein Interesse an der Lieferung bzw. den ihm aus der Nichtlieferung erwachsenen Schaden noch näher darzulegen brauche.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 178. 180.

Es ist unrichtig, wenn Kläger meint, der Beklagte als legitimierter Konnossementsinhaber könne nicht einfach deshalb, weil ihm von den im Konnossemente unrichtig als verladen bezeichneten 100 Ballen 81 Ballen nicht geliefert seien, den Ersatz des Wertes dieser 81 Ballen fordern, sondern er könne nur denjenigen Schaden ersetzt verlangen, welcher durch die Unrichtigkeit jener Angabe des Konnossements entstanden sei, indem er z. B. hätte behaupten müssen, daß H. P. & Söhne ohne dieselbe das Konnossement nicht erworben oder die Ware nicht bezahlt haben würden, daß sie durch die Antedatierung des Konnossements hinsichtlich des Wertes der Ware getäuscht oder daß sie durch die unrichtigen Angaben veranlaßt seien, während des Lagerns der Ware am Lande keine Versicherung auf dieselbe zu nehmen und dergleichen. Einen solchen aus der Antedatierung des Konnossements oder aus der Unrichtigkeit seines Inhaltes ihm bzw. seinen Auftraggebern erwachsenen Schaden hat Beklagter allerdings gar nicht geltend ge-

macht. Aber es bedurfte dessen auch nicht, wenn er sich darauf beschränkte, den Ersatz des unter allen Umständen geringsten Maßes seines Interesses wegen der Nichtlieferung der Ware zu verlangen, zu dessen Ersatz der Verfrachter, welcher die den Gegenstand des Konnossements bildenden Güter dem Empfänger nicht ausliefern kann, an sich auch dann verpflichtet ist, wenn die Angaben des Konnossements überall auf Wahrheit beruhen. Ist dies nicht der Fall, so hat er diese Angaben einem dritten Empfänger gegenüber gleichwohl zu vertreten und die Konsequenzen hiervon gleichwohl gegen sich gelten zu lassen.

Damit sind dem Verfrachter jedoch nicht schlechthin alle und jede Einreden abgeschnitten, und der Kläger hat denn auch gegen den vom Beklagten auf Grund des Konnossements erhobenen Anspruch geltend gemacht: von den 100 im Konnossemente als bereits am 9. Oktober 1886 in das Schiff verladen bezeichneten Ballen, welche in Wirklichkeit damals zwar schon dem Schiffer zum Zwecke der Verladung übergeben gewesen seien, aber noch am Lande gelagert hätten, seien am 12. Oktober 81 Ballen durch Feuer derart beschädigt worden, daß ihre Verschiffung unthunlich und ihre Veräußerung in öffentlicher Auktion notwendig gewesen sei, sodaß der Beklagte anstatt des Wertes unbeschädigter Waare nur den Netto-Auktionserlös zu beanspruchen habe, der Kläger nicht für einen durch vis major und nach der betreffenden Konnossementsklausel für einen durch Feuer entstandenen Schaden überhaupt nicht hafte; in Wirklichkeit sei aber durch die unrichtige Angabe im Konnossemente den Auftraggebern des Beklagten, H. P. & Söhne, welche die Eigentümer des Konnossements seien und deren Rechte der Beklagte vertrete, gar kein Schaden entstanden, denn sie seien die Käufer der Baumwolle gewesen und hätten als solche die Gefahr der bereits für sie ausgeschiedenen Ware zu tragen gehabt, mochte das Konnossement zur Zeit des Feuers schon gezeichnet sein oder nicht; da mithin ihnen die Baumwolle verbrannt sei, stehe dieser Schaden in keinerlei Kaufalzusammenhang mit der unrichtigen Angabe im Konnossemente; sie hätten sich gegen diesen Schaden versichern können und in der That, und zwar mit Erfolg, versichert gehabt, indem sie den Schaden von den betreffenden Versicherungsgesellschaften bezahlt erhalten hätten, sodaß sie sich auf Kosten des Klägers ungerechtfertigt bereichern würden, wenn sie auch vom Kläger den Ersatz des Wertes der 81 Ballen erhielten.

Das Berufungsgericht ist nun der Ansicht, die erste dieser Einwendungen würde zutreffend sein, wenn der Gegenstand der Verpflichtung des Klägers aus dem Konnossemente die Lieferung derjenigen individuellen 81 Ballen Baumwolle wäre, welche am 12. Oktober 1886 in New Orleans am Kai durch Feuer beschädigt sind. Es meint aber, daß für diese Annahme kein Grund vorliege. Habe nämlich die im Konnossemente als geschehen angegebene Verladung einer Ware wirklich stattgefunden, so bilde zwar ebendiese verladene, individuell bestimmte Waare den Gegenstand der Verpflichtung des Verfrachters, die Verpflichtung ex recepto und diejenige aus dem Konnossemente fielen hier dem Gegenstande nach zusammen, und die Gefahr, von welcher die Ware betroffen werde, sei, insoweit der Verfrachter gesetzlich oder nach den Bestimmungen des Konnossements dafür nicht verantwortlich sei, von dem Konnossementsinhaber zu tragen. Wenn dagegen im Konnossemente nur in genere bezeichnete Güter als verladen angegeben seien, welche in Wirklichkeit weder zur Zeit der Ausstellung des Konnossements noch später verladen sind, so sei die Verpflichtung des Verfrachters eben nur auf ein in genere bestimmtes Objekt gerichtet, von welcher der Verfrachter nach dem Satze „genus non perit“ auch dadurch nicht befreit werde, daß am Lande irgend welche Baumwolle verbrannt sei, möge auch der Schiffer die Absicht gehabt haben, gerade diese Baumwolle zu verladen, und möge er sie auch wahrscheinlich eingeladen haben, wenn das Feuer nicht dazwischen gekommen wäre, sei es auch, daß es gerade diejenige Baumwolle war, welche der Schiffer vom Ablader zum Zwecke der Verladung erhalten hatte. Denn diese Umstände seien aus dem für das Verhältnis zwischen dem Konnossementsinhaber und dem Verfrachter allein entscheidenden Konnossemente nicht ersichtlich, auch sei eine Individualisierung des Gegenstandes der Konnossementsverpflichtung nicht dadurch bewirkt, daß im Konnossemente ein Merkzeichen der wahrheitswidrig für verladen erklärten Güter angegeben sei, und sei es daher auch unerheblich, wenn die verbrannte Baumwolle daselbe Merkzeichen getragen hätte, da durch die Angabe des Konnossements eine Individualisierung der den Gegenstand der Konnossementsverpflichtung bildenden Güter nur in Verbindung mit der wirklichen Verladung der Güter bewirkt werde, durch welche der in Betracht kommende Kreis derselben ein begrenzter, auf die im Schiffe befindlichen Güter beschränkter werde, während der Kreis der außerhalb des Schiffes

befindlichen Güter ein unbegrenzter sei und sich unter denselben verschiedene Güter mit demselben Merkzeichen befinden könnten, ihnen auch das im Konnossemente bezeichnete Merkzeichen beliebig gegeben werden könne, so daß eine Identifizierung der wahrheitswidrig für verladen erklärten mit der verbrannten Baumwolle unmöglich sei.

Diese Ausführung ist von der Revision mit Grund als rechtsirrtümlich angefochten. Denn nach dem Konnossemente sind dem Schiffer bezw. den Agenten des Klägers, welche das Konnossement gezeichnet haben, keineswegs bloß in genere bezeichnete Güter, sondern vielmehr ganz bestimmte, durch Merkzeichen und Nummern (unter Hinzufügung ihres Gesamtgewichtes) genau individualisierte 100 Ballen Baumwolle, welche nur unrichtig als bereits im Schiffe verladen bezeichnet sind, von den Abladern übergeben worden, und nur auf Ablieferung gerade dieser, so individualisierten 100 Ballen Baumwolle an den legitimierten Inhaber des Konnossementes — nicht etwa auf Lieferung irgend welcher 100 Ballen Baumwolle von einer gewissen Qualität und von einem gewissen Gewichte — geht die im Konnossemente übernommene Verpflichtung, so daß der Verfrachter weder berechtigt noch verpflichtet ist, die individuell bezeichneten Ballen, soweit er dieselben nicht auszuliefern vermag, durch andere Ballen von gleicher Beschaffenheit zu ersetzen. Auch dadurch, daß das Konnossement ausgestellt wurde, bevor die in demselben näher bezeichneten und individualisierten 100 Ballen Baumwolle verladen waren, wird hieran nichts geändert. Wie die, nach Art. 607 H.G.B. schon mit der Empfangnahme der Güter beginnende Verpflichtung des Verfrachters ex recepto vor und nach der Einladung der Güter in das Schiff ihrer rechtlichen Natur nach dieselbe ist, ebensowenig liegt ein Grund vor, die dem Verfrachter gegenüber dem Empfänger nach Art. 653 H.G.B. übernommene selbständige Verpflichtung aus dem Konnossemente als eine verschiedengeartete aufzufassen, je nachdem zur Zeit der Ausstellung des Konnossementes die Güter bereits wirklich in dem Schiffe verladen waren oder — wozu allerdings weder eine Berechtigung noch Verpflichtung vorlag — das Konnossement schon im voraus auf die bloße Thatfache hin, daß der Schiffer die Güter behufs der Verladung entgegengenommen hatte, gezeichnet war und die Güter thatsächlich auch später nicht verladen sind. Durch den Umstand, daß die im Konnossemente individualisierten Güter unwahrer Weise als bereits verladen bezeichnet sind, wird lediglich insoweit eine Erweiterung

der Verpflichtung des Verfrachters herbeigeführt, als dieser für den hierdurch dem Empfänger erwachsenen Schaden zu haften hat, und dadurch, daß die Güter auch später nicht an Bord des Schiffes gekommen sind, wird an sich dem Verfrachter nur der Beweis erschwert, daß diejenigen Güter, in betreff deren er einen gesetzlichen oder aus dem Konnossemente hergeleiteten Grund der Befreiung von seiner Verpflichtung geltend macht, mit denjenigen Gütern identisch sind, welche auszuliefern er nach dem Konnossemente verpflichtet ist. Diejenigen Gründe, aus welchen das Berufungsgericht eine Unmöglichkeit der Identifizierung herzuleiten sucht, erscheinen als unzutreffend, da sonst eine solche Unmöglichkeit auch dann anzunehmen sein würde, wenn z. B. der Schiffer genötigt wird, die thatsächlich verladen gewesenen Güter behufs Vornahme einer Reparatur des Schiffes in einem Nothafen temporär auf dem Lande zu lagern, oder wenn zufällig mehrere Partien derselben Warengattung, welche das Schiff geladen hat, gleiche Merkzeichen tragen.

Dagegen erscheint die Identität der am Lande durch Feuer beschädigten 81 Ballen Baumwolle mit den im Konnossemente bezeichneten Ballen und der Umstand, daß der Kläger dem Empfänger gegenüber für den durch Feuer entstandenen Schaden nicht zu haften haben würde, für sich allein zur Befreiung des Klägers von seiner Haftung aus dem Konnossemente allerdings aus einem anderen Grunde nicht geeignet. Denn nach Art. 653 H.G.B. ist für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Verfrachter und dem Empfänger der Güter der Inhalt des Konnossements entscheidend, und muß insbesondere die Ablieferung der Güter darnach erfolgen. Dem Verfrachter ist dem Empfänger gegenüber die Verpflichtung zur Vertretung des Konnossements ganz allgemein und unbeschränkt auferlegt, und das Gesetz hat denn auch in den nachfolgenden Artikeln die Konsequenzen dieses Grundsatzes gezogen.

Vgl. Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 3 S. 24 flg. und des R.G.'s Bd. 5 S. 81 flg., sowie Lewis, Seerecht (2. Aufl.) Bd. 1 S. 390 flg. und in Endemann's Handbuch Bd. 4 S. 173.

Ein Gegenbeweis gegen die Richtigkeit der Angaben des Konnossements ist an sich dem Verfrachter nicht gestattet. Im vorliegenden Falle muß daher der Kläger die Angabe gegen sich gelten lassen, daß die hier fraglichen 100 Ballen Baumwolle am 9. Oktober bereits im Schiffe verladen waren, und er kann sich mithin darauf, daß das Feuer,

welches am 12. Oktober die noch am Lande lagernde Baumwolle beschädigt hat, auf höhere Gewalt zurückzuführen sei, und daß er sich von der Haftung für Schaden durch Feuer überhaupt freigezeichnet habe, nicht berufen, weil sich auf dem Schiffe ein Feuerschaden nicht ereignet hat und die am 12. Oktober am Lande durch Feuer beschädigten 81 Ballen demnach nicht beschädigt sein würden, wenn sie — wie im Konnossemente angegeben — damals schon verladen gewesen wären. Insoweit wird, was die Revision mit Unrecht bestreitet, die Verbindlichkeit des Verfrachters zur Ablieferung des behufs Ausführung des Frachtvertrages Empfangenen, mit welcher die Verpflichtung aus dem Konnossemente im übrigen allerdings zusammenfällt, durch die in dem letzteren übernommene selbständige Verpflichtung einer dritten Person gegenüber allerdings modifiziert; dem legitimierten Inhaber des Konnossements als solchem kann vom Verfrachter auch nicht entgegengehalten werden, daß eine Verpflichtung zur Ausstellung des Konnossements noch gar nicht bestanden habe oder daß der Verfrachter für den Schaden nicht zu haften haben würde, wenn im Konnossemente richtig angegeben wäre, daß die Güter nur erst zum Zwecke der Verladung in Empfang genommen seien.

Erheblich ist aber die obengedachte Einwendung des Klägers in Verbindung mit dem von ihm weiter Behaupteten. Denn der Beklagte, obwohl formell zur Geltendmachung der Ansprüche aus dem Konnossemente im eigenen Namen legitimiert, hat sich, da er zugesteht, daß die Eigentümer des Konnossements H. P. & S. in Trübau sind, und da er ihm selbst zustehende Rechte an dem Konnossemente nicht geltend gemacht hat, die aus der Person dieser seiner Auftraggeber, deren Rechte er im gegenwärtigen Prozesse wahrnimmt, hergeleiteten Einwendungen gefallen zu lassen. Hatten aber H. P. & S., wie der Kläger behauptet hat, die hier fragliche Baumwolle gekauft und war die gekaufte Baumwolle, als sie durch das Feuer beschädigt wurde, bereits für sie ausgeschieden, trugen sie mithin die Gefahr der am Quai lagernden Waare, so hätte (vorbehältlich etwaiger ihnen gegen dritte Personen zustehenden Ersatzansprüche) der durch das Feuer entstandene Schade sie getroffen, wenn das Konnossement noch nicht gezeichnet gewesen wäre, und dasselbe würde der Fall sein, wenn in dem Konnossemente richtig angegeben wäre, daß die Baumwolle behufs der Verladung in das Schiff „Cassius“ in Empfang genommen sei, da in

dem Konnossemente die Haftung des Verfrachters für Feuerschaden gänzlich ausgeschlossen ist. Hieraus folgt aber, daß dem Kläger die Einrede (bezw. hier nach der prozessualen Lage die Replik) des Dolus zur Seite steht, wenn für die — ihm materiell als Prozeßgegnerin gegenüberstehende — Firma H. P. & S. auf Grund ihrer Eigenschaft als konnossementsmäßiger Empfänger der Baumwolle die Haftung des Klägers für den Feuerschaden lediglich auf Grund der Konnossementszeichnung in Anspruch genommen wird. Denn wie der Verfrachter dem Empfänger, wenn dieser nur der Vertreter des Abladers ist, alle Einreden opponieren darf, welche ihm dem letzteren gegenüber zustehen würden (vgl. Protokolle S. 2279), so kann der Verfrachter sich dem Empfänger, und zwar nach Art. 303 H.G.B. auch dem durch Indossierung eines an Order ausgestellten Konnossements legitimierten Empfänger gegenüber — nicht nur der sich aus dem Konnossemente selbst etwa ergebenden Einreden, sondern — auch solcher Einreden bedienen, welche ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger (und mithin auch gegen denjenigen, in dessen Vertretung Ansprüche aus dem Konnossemente erhoben werden) zustehen. Die durch das Konnossement begründete Verpflichtung ist nun aber keine Formalobligation, der Gegenstand der Verpflichtung des Verfrachters aus dem Frachtvertrage bezw. aus dem Receptum wird vielmehr an sich durch die Ausstellung des Konnossements nicht geändert, und das Konnossement hat nur die Bestimmung, einer sich durch dasselbe legitimierenden dritten Person im Interesse der Sicherheit des Handelsverkehrs und der Negotiabilität solcher Urkunden einen selbständigen, von dem Verhältnisse des Verfrachters zu dem Verfrachter und Ablader unabhängigen und die Berufung des Verfrachters auf eine Unrichtigkeit des im Konnossemente enthaltenen Empfangsbekanntnisses ausschließenden Anspruch zu gewähren. Dagegen liegt wegen dieser rechtlichen Natur der Konnossementsverpflichtung kein Grund vor, dem Verfrachter den Einwand zu versagen, daß der klagende Konnossementsinhaber durch Geltendmachung des sich aus dem Konnossemente an sich ergebenden Anspruches sich aus dem Vermögen des Verfrachters ungerechtfertigterweise bereichern würde, und die thatsächlichen Voraussetzungen dieses Einwandes sind im vorliegenden Falle genügend behauptet. Denn eine Bereicherung aus fremdem Vermögen im rechtlichen Sinne kann auch in einer Nichtverminderung des Vermögens bestehen, und eine solche liegt auch dann vor, wenn jemand für

einen Schaden, durch welchen er selbst betroffen wird, ohne Rechtsgrund von einem Anderen Ersatz erhält, bezw. wenn er einen Verlust, welchen er zu tragen gehabt haben würde, nicht erleidet, weil ein Anderer denselben ohne Rechtsgrund trägt. Dies würde aber vorliegend an sich der Fall sein, wenn H. B. & S. den Wert, welchen die ihnen nicht gelieferten 81 Ballen Baumwolle im Bestimmungshafen Bremen gehabt haben würden (soweit sie ihn nicht schon in dem Nettoerlöse des im Abladeorte New Orleans erfolgten Verkaufes derselben vergütet erhalten haben), vom Kläger ersetzt erhalten, obwohl sie diesen Verlust, wenn die Zeichnung des Konnossements nicht erfolgt wäre, ihrerseits zu tragen gehabt haben würden, da die Frage, ob diese Bereicherung nicht etwa infolge der Konnossementszeichnung als eine gerechtfertigte aufzufassen sei, zu verneinen ist. Denn es läßt sich nicht annehmen, daß es der Wille der Konnossementsaussteller war, durch die Ausstellung des Konnossements — zumal hierzu nach der eigenen Behauptung des Beklagten überhaupt noch nicht einmal eine Verpflichtung vorlag — unter Erweiterung des materiellen Inhaltes der Haftung des Verfrachters in anderer Weise als hinsichtlich ihrer zeitlichen Grenze, demjenigen sich durch das Konnossement legitimierenden Empfänger gegenüber, auf dessen Gefahr die Baumwolle am Quai lagerte, diese Gefahr, welche ohne die Zeichnung des Konnossements ihn betroffen haben würde, abzunehmen; vielmehr ergibt sich der gegenteilige Wille daraus, daß ja im Konnossemente gerade für diejenige Gefahr, um welche es sich hier handelt — die des Unterganges oder der Beschädigung der Ware durch Feuer — die Haftung ausdrücklich abgelehnt ist, gleichviel ob die Ware sich an Bord des Schiffes oder am Lande befinde. Darauf, daß die Baumwolle nicht am 12. Oktober am Lande verbrannt sein würde, wenn sie — wie im Konnossemente angegeben ist — am 9. Oktober bereits im Schiffe verladen gewesen wäre, würden H. B. & S., falls sie die Gefahr auch bereits zu tragen hatten, als die Baumwolle noch am Lande lagerte, sich nur dann berufen können, wenn den Kläger oder seinen Vertreter in New Orleans in der Richtung, daß die Verladung am 12. Oktober noch nicht erfolgt war, ein Verschulden träfe, was aber gar nicht behauptet ist. Auf die Unrichtigkeit der in dem Konnossemente enthaltenen Angabe, daß die Baumwolle bereits verladen sei, würden sie sich nur berufen können, indem sie sich unzulässigerweise auf den, nur für den

Konnossementsinhaber im allgemeinen berechtigten, lediglich formalen Standpunkt stellen, um das Ungerechtfertigte ihrer Bereicherung mit dem Schaden des Klägers zu verdecken. Einen ihnen aus dieser unrichtigen Angabe etwa erwachsenen Schaden, welcher gar nicht geltend gemacht ist, hätten sie anderweitig begründen müssen. Daß der Kläger seinerseits auch den vom Beklagten aus dem Konnossemente erhobenen Anspruch auf Lieferung der Baumwolle bezw. auf Leistung des Interesses wegen Nichtlieferung unzutreffend als einen solchen Schadensanspruch aufgefaßt hat, zu dessen Begründung die Berufung auf das Konnossement allein nach seiner Ansicht nicht genüge, ist unerheblich, da dem Kläger eine irrige rechtliche Auffassung nicht präjudizieren konnte, wenn die von ihm aufgestellten thatsächlichen Behauptungen aus einem anderen Gesichtspunkte zur Begründung seines Einwandes geeignet waren. Das Berufungsgericht hat letzteres verkannt, indem es rechtsirrtümlich übersehen hat, daß, ungeachtet der an und für sich durch das Konnossement begründeten Verpflichtung des Verfrachters, dem legitimierten dritten Konnossementsinhaber gegenüber den Inhalt des Konnossements zu vertreten, dem Verfrachter doch einen bestimmten einzelnen Konnossementsinhaber gegenüber ein begründeter Einwand zustehen kann, und daß im vorliegenden Falle die thatsächlichen Voraussetzungen einer ungerechtfertigten Bereicherung von H. B. & S., in deren Vertretung der Beklagte den der Gegenforderung zum Grunde liegenden Anspruch aus dem Konnossemente erhoben hat, vom Kläger genügend behauptet waren. Es ist daher auch aus diesem Grunde das angefochtene Urteil aufzuheben, ohne daß bei dem beklagischen Bestreiten der betreffenden Behauptung bereits in der Sache selbst erkannt werden konnte. Vielmehr war auch dieserhalb behufs der erforderlichen thatsächlichen Feststellungen die Sache in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen.

Dagegen ist schließlich der Einwand des Klägers, daß H. B. & S. sich durch Geltendmachung des Anspruches aus dem Konnossemente deshalb ungerechtfertigt bereichern würden, weil sie den Schaden von ihren Versicherern ersetzt erhalten hätten, vom Berufungsgerichte mit Recht verworfen aus dem zutreffenden Grunde, daß, wenn der Anspruch von H. B. & S. aus dem Konnossemente überhaupt begründet wäre, ebendeshalb eine ungerechtfertigte Bereicherung derselben aus dem Vermögen des Klägers nicht vorliegen würde, und daß ein solcher, aus

dem Verhältnisse des Empfängers zu dritten Personen hergeleiteter Anspruch an sich keine Beachtung verdiene. Auch ist nach Art. 808 vgl. mit Art. 826 H.G.B. anzunehmen, daß der Anspruch aus dem Konnossemente in diesem Falle beklagischerseits im Interesse und für Rechnung der Versicherer erhoben ist. Der dieserhalb vom Kläger erhobene Revisionsangriff erscheint daher als unzutreffend.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 15 S. 83 flg."